



Kanton Zug

Obergericht

Strafabteilung

VA 2020 53

Präsidentalverfügung vom 8. Juni 2020

in Sachen

**Partei für Rationale Politik, Allgemeine Menschenrechte und Teilhabe (PARAT),
Parkstrasse 7, 6312 Steinhausen,
vertreten durch ihren Präsidenten Stefan Thöni, daselbst,
Gesuchstellerin,**

betreffend

Urteilsedition

**(Ersuchen um Zustellung des ersten im Jahr 2020 durch das Obergerichts des Kantons Zug in
einer Strafsache ausgefallten Urteils)**

Gestützt darauf, dass

- die Partei für Rationale Politik, Allgemeine Menschenrechte und Teilhabe (PARAT), ein Verein im Sinne von Art. 61 ff. ZGB, vertreten durch ihren Präsidenten, Stefan Thöni, (nachfolgend: Gesuchstellerin) mit Schreiben vom 14. Mai 2020 an das Obergericht des Kantons Zug um Zustellung des ersten im Jahr 2020 in einer Strafsache ausgefallten Urteils in anonymisierter Form ersuchte;
- die Justizverwaltungsabteilung des Obergerichts am 25. Mai 2020 beschloss, dass das verlangte Urteil der Gesuchstellerin nach Vorschuss der entsprechenden Kosten herauszugeben sei und alle weiteren notwendigen Schritte und Massnahmen in dieser Sache durch den Vorsitzenden der Strafabteilung zu erfolgen hätten;
- der Vertreter der Gesuchstellerin mit Schreiben vom 27. Mai 2020 u.a. darüber orientiert wurde, dass ihm das verlangte 48-seitige Urteil nach Vorauszahlung der mit der Anonymisierung verbundenen Kosten von CHF 240.00 herausgegeben werde;
- der Angeschriebene sodann mit Schreiben vom 29. Mai 2020 darauf hinwies, dass eine Kanzleigebühr in der verlangten Höhe gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht zulässig sei und er, sofern an dieser festgehalten werde, um Erlass einer Verfügung ersuche;
- Art. 30 Abs. 3 BV das auch von Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 14 UNO-Pakt II vorgesehene Prinzip der Justizöffentlichkeit verankert, welches Einblick in die Rechtspflege erlaubt und für Transparenz gerichtlicher Verfahren sorgen soll (Urteil des Bundesgerichts 1C_497/2018 vom 22. Januar 2020 E. 2.2);
- der Grundsatz der Justizöffentlichkeit es auch nicht verfahrensbeteiligten Dritten ermöglichen soll, nachzuvollziehen, wie gerichtliche Verfahren geführt werden, das Recht verwaltet und die Rechtspflege ausgeübt wird und folglich garantiert, dass nach dem Verfahrensabschluss vom Urteil als Ergebnis des gerichtlichen Verfahrens Kenntnis genommen werden kann (Urteil des Bundesgerichts 1C_497/2018 vom 22. Januar 2020 E. 2.2);
- im Umfang der garantierten Justizöffentlichkeit die Gerichtsverhandlung und Urteilsverkündung öffentlich sind, weshalb der jeweilige Gesuchsteller kein besonderes schutzwürdiges Interesse nachzuweisen hat (Urteil des Bundesgerichts 1C_497/2018 vom 22. Januar 2020 E. 2.2);
- die Gesuchstellerin folglich gestützt auf Art. 30 Abs. 3 BV grundsätzlich - auch ohne Begründung und nähere Bezeichnung des Prozessgegenstandes - Anspruch auf Einsicht in das erste im Jahr 2020 von der Strafabteilung des Obergerichts des Kantons Zug gefällte Urteil (S 2019 30/31 vom 22. Januar 2020) hat;
- der verfassungsrechtliche Anspruch auf Kenntnisnahme von Urteilen allerdings nicht absolut ist und durch den ebenfalls verfassungsrechtlich verankerten Schutz von persönlichen und öffentlichen Interessen begrenzt wird, demnach der Persönlichkeitsschutz der Prozessparteien des damaligen Verfahrens zu wahren ist (Urteil des Bundesgerichts 1C_497/2018 vom 22. Januar 2020 E. 2.2);

- diesen berechtigten Interessen des Persönlichkeits- und Datenschutzes der Prozessparteien mit der Anonymisierung des Urteils hinsichtlich persönlichkeitsrelevanter Inhalte nachgekommen werden kann, was auch unter dem Gesichtswinkel von Art. 30 Abs. 3 BV als geboten erscheint (BGE 133 I 106 E. 8.3 und Urteil des Bundesgerichts 1C_394/2018 vom 7. Juni 2019 E. 4.1);
- dementsprechend die Einsicht der Gesuchstellerin unter Vorbehalt der Anonymisierung des Urteils erfolgen kann (Urteil des Bundesgerichts 1C_497/2018 vom 22. Januar 2020 E. 2.2 f.);
- die Erhebung einer Gebühr für die Kopie und die Anonymisierung des Urteils - entgegen der unbegründeten Ansicht des Rechtsvertreters der Gesuchstellerin - durchaus zulässig ist (Urteile des Bundesgerichts 1C_394/2018 vom 7. Juni 2019 E. 6.5 und 1C_497/2018 vom 22. Januar 2020 E. 2.3);
- gemäss § 63 des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (GOG) i.V.m. § 32 Abs. 1 lit. h der Verordnung über die Kosten in der Zivil- und Strafrechtspflege (KoV OG) für die Abgabe eines anonymisierten Entscheides pro Seite CHF 5.00 zu erheben sind und das verlangte Urteil 48 Seiten umfasst;
- der Umstand, dass die sich somit ergebende Gebühr von CHF 240.00 die mit dem konkreten Ersuchen effektiv anfallenden Kosten des Obergerichts (manueller Aufwand für die Anonymisierung, Kopier-, Material- und sonstige Kanzleikosten) nicht ansatzweise zu decken vermag, hinzunehmen ist, zumal gerichtliche Kanzleigebühren in der Regel gar nie kostendeckend sind und überdies auch nicht prohibitiv sein bzw. den Grundsatz der Justizöffentlichkeit nicht untergraben dürfen (vgl. BGE 143 I 227);
- dem Vertreter der Gesuchstellerin mit Schreiben vom 27. Mai 2020 die gesetzlichen Grundlagen für die Gebührenfestsetzung mitgeteilt wurden und er trotz dieser klaren Ausgangslage den Erlass einer Verfügung verlangte;
- folglich der Gesuchstellerin für diese zusätzlich notwendig gewordene Amtshandlung im Bereich der Justizverwaltung eine Spruchgebühr von CHF 300.00 aufzuerlegen ist (§ 63 GOG i.V.m. § 27 Abs. 1 KoV OG),

wird verfügt:

1. Dem Gesuch der Gesuchstellerin um Zustellung des ersten im Jahr 2020 in einer Strafsache ausgefallenen Urteils des Obergerichts in anonymisierter Form wird entsprochen.
2. Die Anonymisierung des 48-seitigen Urteils wird erst anhand genommen und dieses Dokument der Gesuchstellerin zugestellt, nachdem durch sie die hierfür gesetzlich vorgesehene Kanzleigebür von CHF 240.00 auf das Konto der Gerichtskasse des Kantons Zug einbezahlt worden ist.
3. Der Gesuchstellerin wird für diese, von ihr explizit verlangte Verfügung eine Spruchgebühr von CHF 300.00 auferlegt.
4. Gegen diesen Entscheid ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) zulässig; die Beschwerdegründe richten sich nach Art. 95 ff. BGG. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheids schriftlich, begründet und mit bestimmten Anträgen sowie unter Beilage des Entscheides und der Beweismittel (vgl. Art. 42 BGG) beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.
5. Mitteilung an:
 - Stefan Thöni, Parkstrasse 7, 6312 Steinhausen (z.H. der Gesuchstellerin)
 - Gerichtskasse des Kantons Zug

Obergericht des Kantons Zug
Straf Abteilung

[REDACTED]
lic.iur. M. Siegwart
Abteilungspräsident

[REDACTED]
MLaw S. Stirnimann
Gerichtsschreiberin

versandt am: - 8. JUNI 2020

